Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 26. Oktober 1994

KR-Nr. 266/1994

3217. Postulat (Modell zur steuerlichen Entlastung bei Arbeitszeitverkürzung)

Kantonsrätin Jacqueline Fehr, Winterthur, und Kantonsrat Ruedi Winkler, Zürich, haben am 29. August 1994 folgendes Postulat eingereicht und schriftlich begründet:

Der Regierungsrat wird aufgefordert, ein Modell auszuarbeiten, mit Hilfe dessen Firmen und Betriebe, welche in Zeiten erheblicher Erwerbslosigkeit nachweislich durch Verkürzung der Arbeitszeiten auf Entlassungen verzichten, steuerlich begünstigt werden können. Die Arbeitszeitverkürzungen müssen mindestens dem Produktivitätsfortschritt entsprechen. In den Genuss solcher fiskalischen Entlastungen sollen nur Unternehmungen kommen, die ihre Bücher der Öffentlichkeit gegenüber vollständig öffnen.

Auf Antrag der Direktion der Finanzen

beschliesst der Regierungsrat:

I. Zum Postulat Jacqueline Fehr, Winterthur, und Ruedi Winkler, Zürich, wird wie folgt Stellung genommen:

Das Begehren, es sei ein Modell auszuarbeiten, wie Arbeitszeitverkürzungen anstelle von Entlassungen steuerlich begünstigt werden können, wird im wesentlichen damit begründet, dass aus sozialpolitischen und volkswirtschaftlichen Gründen Arbeitszeitverkürzungen Entlassungen vorzuziehen seien. Arbeitszeitverkürzungen führten jedoch im Vergleich zu Entlassungen in der Regel zu höheren Kosten des Arbeitgebers; dieser sei daher, wenn er solche Mehrkosten auf sich nehme, steuerlich zu entlasten.

Eine steuerliche Entlastung kann allgemein entweder bei der Ermittlung des Steuerobjekts - d.h. des steuerbaren Einkommens oder Vermögens der natürlichen Personen oder des steuerbaren Gewinns oder Kapitals der juristischen Personen - oder aber im Rahmen der Tarifierung einsetzen.

Was die Steuerobjekte der kantonalen direkten Steuern anbelangt, so ist hier auf das Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG) vom 14. Dezember 1990 hinzuweisen, das seit dem 1. Januar 1993 in Kraft ist. In diesem Bundesgesetz werden unter anderem die Grundsätze aufgestellt, denen die kantonalen Steuergesetze bei der Umschreibung des steuerbaren Einkommens und Vermögens der natürlichen Personen, wie bei derjenigen des steuerbaren Gewinns und Kapitals der juristischen Personen, zu entsprechen haben.

Für die Einkommenssteuer der natürlichen Personen ist vorab auf den Grundsatz der Reineinkommenssteuer hinzuweisen. Steuerbar sind danach, vorbehältlich der abschliessenden Liste der steuerfreien Einkünfte im StHG, grundsätzlich alle Einkünfte; davon können zum einen die Gewinnungskostenabzüge und zum andern die sogenannten allgemeinen Abzüge abgerechnet werden, die im StHG ebenfalls abschliessend aufgezählt werden. Demgegenüber schreibt das StHG für die Gewinnsteuer der juristischen Personen den Grundsatz der Massgeblichkeit der Handelsbilanz vor.

Abgesehen davon, dass ohnehin alle Personalkosten eines Unternehmens steuerlich absetzbar sind, lassen es die erwähnten Grundsätze im StHG nicht zu, im Hinblick auf das vorliegende Begehren etwa bei der Ermittlung des steuerbaren Einkommens weitere Abzugsmöglichkeiten vorzusehen.

Für den tarifarischen Bereich kann sodann festgestellt werden, dass das StHG die Tarifautonomie der Kantone zwar grundsätzlich nicht berührt. Sache der Kantone bleibt insbesondere die Bestimmung der Steuertarife, Steuersätze und Steuerfreibeträge. Es ist jedoch nicht ersichtlich, mit welchen tarifarischen Massnahmen - bei der Einkommenssteuer der

natürlichen Personen oder bei der Gewinnsteuer der juristischen Personen - das vorliegende Begehren umgesetzt werden könnte. Als vollends unmöglich erscheint es, der Steuerbehörde - oder auch einer anderen Amtsstelle - die Überprüfung zu überlassen, ob Entlassungen oder Arbeitszeitverkürzungen tatsächlich gerechtfertigt seien.

Der Regierungsrat beantragt daher dem Kantonsrat, das Postulat nicht zu überweisen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion der Finanzen.

Zürich, den 26. Oktober 1994

Vor dem Regierungsrat Der Staatsschreiber: Roggwiller